Uferschutz am Thuner- und am Brienzersee

Autor(en): **Spreng, Hans**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **10 (1953)**

Heft 1

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-781736

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Hans Spreng

Uferschutz am Thuner- und am Brienzersee

Nach dem Ersten Weltkriege begann der Städter seine Blicke nach den Seen zu richten, weil er sein Glück darin sah, dort ein Häuslein zu besitzen. Dieser Drang nach dem Wasser mit der damit verbundenen Erstellung der zahllosen Wochenendhäuser forderte gebieterisch die Ergreifung von Gegenmassnahmen. Das Seeufer wurde zum vielbegehrten Spekulationsobjekt; der Oeffentlichkeit musste so nach und nach der Zutritt zum See verloren gehen. Dann kam im Anfang des Jahres 1933 ein Ereignis, welches die weitesten Kreise empörte: der Verkauf der Bächimatte am unteren Thunersee an einige Güterspekulanten. Diese Handänderung war der äussere Anlass zur Gründung eines Schutzverbandes am Thuner- und Brienzersee.

Was will nun der im November 1933 gegründete Schutzverband? Er bezweckt:

«Die Erhaltung des Landschaftsbildes des Thuner- und Brienzersees in seiner Eigenart, ferner die Erhaltung und Erschliessung einzelner Uferpartien zur öffentlichen Benützung.»

In erster Linie betont er also das schützende Moment: er will erhalten und bewahren; er will sich wehren gegen Eingriffe jeglicher Art, die das schöne Antlitz der Uferlandschaft entstellen. Er will aber auch dem sich immer stärker geltend machenden Drang nach dem Wasser gerecht werden. Er will der Oeffentlichkeit nicht nur die bisherige Benützung weiter erhalten, sondern man ist auch bemüht, neue Uferstrecken allgemein zugänglich zu machen. Es wird also eine Art Sozialisierung des Sees angestrebt.

Der Verband ist ferner bemüht, Ufergemeinden, Verbände und Einzelpersonen bei der Erstellung von Strandwegen, öffentlichen Anlagen, Schaffung von Bauverbotszonen, Naturschutzgebieten und anderen Einrichtungen zu unterstützen.

Wie streben wir unser Ziel an?

a) Durch Aufklärungen und Werbetätigkeit aller Art in Zusammenarbeit mit den Kantons- und Gemeindebehörden, mit der Presse, mit den Verbänden und Organen des Heimat- und Naturschutzes sowie den Vertretern des Verkehrswesens.

b) Durch planmässige Studien über die Erhaltung oder Ausgestaltung der Ufer, die den Gemeinden als Grundlage der Alignements- und Baupläne dienen können.

Wie aus den Statuten hervorgeht, ist es unsere vornehmste Aufgabe, darüber zu wachen, dass möglichst viel Naturufer erhalten bleibt.

Dem Menschen ist es ein tiefes Bedürfnis, aus den vier Wänden hinauszugehen, die Hast des Alltages zu fliehen und Zuflucht in der Stille der Seen zu suchen. Daraus erwächst uns die Pflicht, eine Reihe von nicht überbauten Uferstücken der Spekulation zu entziehen und sie vor jeglicher Aenderung zu sichern. So sehen die Zonenpläne nicht nur Badeplätze, Bootshafen, öffentliche Anlagen, sondern vor allem auch Zonen vor, welche mit absolutem Bauverbot belegt werden. In dieser Beziehung haben wir hier an den beiden Oberländer Seen viel günstigere Verhältnisse als an den meisten andern Schweizer Seen; wir besitzen vorab an den Schattenseiten des Thuner- und vor allem des Brienzersees noch sehr viel natürliches Ufer. Es gibt also hier noch etwas zu schützen.

Wie schon gesagt, erachten wir die *Reservatlegung* besonderer Uferstriche als unsere dringlichste Aufgabe. In dieser Hinsicht haben wir uns eine überaus dornenvolle Arbeit aufgebürdet; denn die Widerstände, die hier überwunden werden müssen, sind ungezählt. Natürlich handelt es sich überall um Sumpfland mit sehr geringem Nutzungswert mit niedrigster Grundsteuerschatzung. Kommt aber der Naturfreund mit dem Anliegen, das Grundstück mit einer Dienstbarkeit zu belasten, um es in seinem ursprünglichen Zustande erhalten zu können, so wird dasselbe über Nacht zum wertvollsten Kulturlande mit einem Verkehrswert, der das zwanzigfache der Grundsteuerschatzung übersteigt. Aus diesem Grunde können wir uns gut erklären, dass es lange ging, bis der Regierungsrat endlich dazu kam, kraft der Naturdenkmälerverordnung des Kantons Bern von 1912 endgültige Unterschutzstellungen zu beschliessen. Nach mühseligen Verhandlungen wurde am 13. Oktober 1939 das *Gwattlischenmoos*, ein Gebiet von 7,5 ha Riedgras und Rohrsumpf, am Nordwestende des Thunersees gelegen, definitiv in das Verzeichnis der Naturdenkmäler eingetragen.

Noch langwieriger gestalteten sich die Arbeiten für die Reservatlegung des anderthalb Kilometer langen Uferstriches zwischen dem *Neuhaus und der Ruine Weissenau am oberen Thunersee.* Am 20. August 1943 wurde diese Zone durch den Regierungsrat endgültig als *Naturschutzgebiet* erklärt. Wir halten aber dafür, dass wir nicht so weit wären, wenn es uns im Jahre 1942 nicht gelungen wäre, mit der Burgergemeinde Unterseen — das Reservatsgebiet liegt zum weitaus grössten Teile in ihrem Besitze — einen Kaufs- und Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen. Nach diesem gingen vier Parzellen im Halte von 471,90 Aren in das Eigentum des Uferschutzverbandes über; eine weitere Parzelle — 423,20 Aren — wurde durch eine Dienstbarkeit dauernd gegen Terrainveränderungen und Errichtung von Bauten aller Art geschützt. Ausserhalb der eigentlichen Reservatszone belegte man ein Grundstück von 288,40 Aren mit Bauverbot.

Unser Vorstand darf mit Fug und Recht stolz darauf sein, dass es ihm gelang, diesen «schönsten aller Uferstriche der Schweiz» für alle Zeiten zu retten.

Die mächtigste Hilfe für unsere Bestrebungen sind die *Bauzonenpläne* und *Baureglemente*, welche wir in eigenen Kosten für sämtliche Ufergemeinden ausarbeiten lassen. Das soll hier am Beispiel Bönigen erläutert werden.

Der Zweck eines solchen Planes ist der, die Bebauung in richtige Bahnen zu lenken, Richtlinien aufzustellen für Abstände, Bebauungsdichte und Bauhöhen. Das Gebiet wird in verschiedene Zonen eingeteilt, mit Unterscheidung nach den Zweckbe-

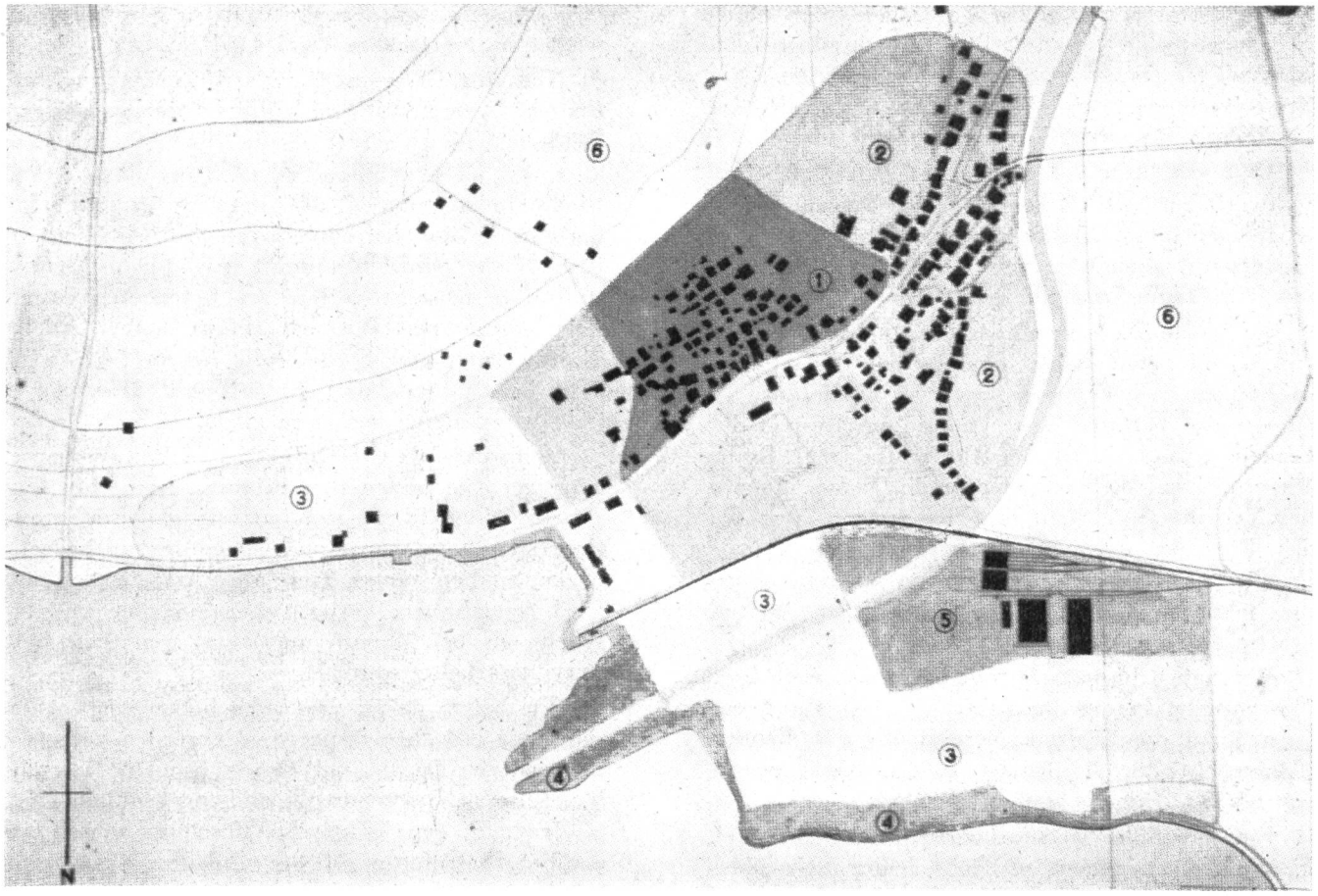

Abb. 1. Zonenplan Bönigen: Zone 1: Dorfkern; Zone 2: Erweiterungsgebiet; Zone 3: Hotel- und Wohnbauten; Zone 4: Oeffentliche Anlagen; Zone 5: Industriegebiet; Zone 6: übriges Gebiet, Agrikulturzone.

stimmungen der Bauten (Wohnung, Industrie, Erholung usw.). Um Aussicht auf Erfolg zu haben und strenge durchgeführt zu werden, muss er sich den bestehenden Verhältnissen möglichst anpassen. Beim Zonenplan von Bönigen handelt es sich um eine Siedelung, deren Bewohner den verschiedensten Berufen nachgehen. Hier wohnen Kleinbauern, Fabrikarbeiter, und überdies ist das Gastgewerbe stark vertreten. Darum musste dem Zonenplan eine Unterteilung zu Grunde gelegt werden, die andernorts kaum nötig gewesen wäre.

Zone 1, der Dorfkern, ist der älteste Teil der Siedelung mit sehr verwickelten Grenzverhältnissen. Eine Neuordnung wäre hier undurchführbar. Es kann sich einzig darum handeln, den bestehenden Zustand zu erhalten, der besonders im östlichen Teil einheitlich und geschlossen ist, und durch eine Bestimmung vor Verschandelung, wie dies im westlichen Teil und an der Hauptstrasse leider geschehen ist, zu schützen. Für den Fall einer Neubaute aus irgendwelchem Grunde (Brand oder Abbruch) wird ein Abstand von 5 m vom Nachbarhaus vorgeschrieben.

Zone 2 betrifft die um den Kern liegenden Erweiterungsgebiete des Dorfes. Hier beträgt der Bauabstand 8 m zwischen den Gebäuden und der mindeste Marchabstand 3 m. Als Bauweise ist Holz- oder Massivbau vorgeschrieben. Bauhöhe: Keller, Erdgeschoss und Obergeschoss. Kein Dachausbau.

Zone 3 umfasst das Gebiet für Sommer- und Ferienhäuser, also für reine Wohnbauten. Bau- und Marchabstand sind bedeutend grösser als bei Zone 2. Ausserdem darf hier ein Grundstück nur bis zu einem Zehntel seiner Grundfläche überbaut werden, eine Bestimmung, die eine lockere Ueberbauung sichert.

Zone 3 wird in drei Unterzonen gegliedert, nämlich:

Unterzone A, eigentliches Hotelviertel. Hier sind gewerbliche Anlagen mit Lärm- und Geruchbildung untersagt. Bauhöhe: Keller, Erdgeschoss und zwei Wohngeschosse. Diese sollen im Sinne einer guten Einfügung in das Landschaftsbild erstellt werden.

Unterzone B, Boots- und Badehäuser. Solche dürfen nicht frei in den See hinausgebaut werden. Die Anlage einer mit Grün bepflanzten Seebühre, zur Herstellung des organischen Zusammenhanges mit dem Lande, ist hier vorgeschrieben.

Unterzone C für reine Bootsscherme am Lütschinendelta.

Zone 4 ist reserviert für öffentliche Anlagen, Sport- und Spielplätze. Sie ist mit Bauverbot belegt, mit Ausnahme für Bauten öffentlicher Art.

Zone 5 ist Industriegebiet.

Zone 6 betrifft alles übrige Gebiet, die eigentliche Agrikulturzone, mit Bauvorschriften wie in Zone 2.

Die Gemeinde Bönigen hat hiezu noch einen Alignementsplan erhalten und ein Baureglement, welches Bestimmungen gegen die Reklame im Freien und gegen die Verwendung von Wellblech als Bedachungsmaterial enthält.

Und jetzt, was von besonderer Wichtigkeit ist, Bönigen hat alle drei Vorlagen, Bauzonenplan, Alignementsplan und Baureglement, welche in gesonderten Gemeindeversammlungen behandelt wurden, einstimmig gutgeheissen.

In diesem Zusammenhange möchten wir gleich von einem Schulbeispiel praktischen Uferschutzes in Bönigen reden. Die gesamte — 6 km lange — Uferstrecke befindet sich nämlich im Besitze der Gemeinde und damit der Oeffentlichkeit! Keine Riesenlebhäge, keine Ladenwände, keine Mauern hemmen die freie Sicht und den freien Zutritt an das Ufer des schönen Brienzersees. Das ist die Frucht von jahrlangen Bemühungen, während denen die Behörden durch die staatlichen Instanzen tatkräftig unterstützt wurden.

Wir haben hier etwas weit ausgeholt, weil diese Massnahmen bereits im Jahre 1936 — also lange bevor man die Schweiz. Vereinigung für Landesplanung in Zürich gründete — in Kraft gesetzt wurden. (Ja, die langsamen Berner!)

Eine missliche Sache an unseren Seen sind auch die *Kehrichtablagerungen.* Es ist leider nicht überall die notwendige Ehrfurcht vor den Schönheiten der Seen vorhanden, sonst würde sich nicht die Redensart geprägt haben «rüehrs i See!», d. h. wirf es in den See, wenn man sich von etwas Unbrauchbarem, Wertlosem entledigen will. Gegen diese Einstellung gilt es Front zu machen, und es wird unsere Pflicht sein, dahin zu wirken, dass man nicht die Seebecken zu Kehrichtgruben entwürdigt.

Auf keinem Gebiete haben wir uns so nutzlos abgemüht wie gerade hier.

Um die Angelegenheit zu fördern, luden wir vor sechs Jahren einen Spezialisten, Herrn E. Peter, Ingenieur in Zürich, ein, für jede Gemeinde ein Gutachten und einen Vorschlag für eine zweckmässige Kehrichtbeseitigung auszuarbeiten. Auch dies fruchtete nicht viel, trotzdem das Bernervolk im Dezember 1950 überdies ein Gesetz über die Nutzung des Wassers annahm, welches den Staatsorganen Grundlagen bietet, nun wirksam eingreifen zu können.

Zu unseren alten Sorgen gehören auch die *Steinbrüche.* Zugegeben, die Verhältnisse sind an unseren Oberländer Seen bei weitem nicht so schlimm wie etwa am Vierwaldstättersee; aber auch bei uns wird Uferlandschaft auf Abbruch verkauft. Da dürfen wir anerkennen, dass wir bei den Besitzern des Balmholzsteinbruches am Thunersee in den meisten Fällen Gehör fanden, wenn wir im Interesse des Landschaftsschutzes ein Begehren zu stellen hatten. Schwieriger ist die Angelegenheit beim Rosswald in Ringgenberg. Der grosse helle Fleck, der unmittelbar aus dem Walde herausgerissen ist, wirkt kilometerweit als klaffende Wunde im Angesicht der Natur. — Vor allem müssen wir darauf dringen, dass verlassene Stellen mit Humus bedeckt, allenfalls terrassiert und begrünt werden, damit sie sich wieder harmonisch in die Umgebung einfügen.

Nun die Ufergestaltung in Verbindung mit *Bauten.* Vorerst ein Wort zu den Uferverbauungen, die Schutz bieten sollen gegen die ausfressende Wirkung des Wellenschlages. Hier ist vor allem darauf Rücksicht zu nehmen, dass dort, wo es sich nicht um eine Quaianlage handelt, die Natürlichkeit des Ufers nicht Schaden nimmt. Aus diesem Grunde sind Mauern, seien sie nun aus Beton oder Bruchstein, abzulehnen. Wie wir gehört haben, spielen die Naturufer eine grosse Rolle für die Selbstreinigung des Wassers, und deshalb sind diese, wo es irgendwie möglich ist, zu schützen.

Steinwürfe als Ufereinfassung wirken schon viel günstiger. Sie bieten den Pflanzen immerhin eine geringe Möglichkeit, sich anzusiedeln. Die grosse Oberfläche wird von einem Algenüberzug bedeckt, in den Spalten hausen Tiere aller Art; der Schmutz wird festgehalten, verteilt sich auf eine grössere Fläche als bei Mauern und kann wenigstens teilweise verarbeitet werden.

Wir halten dafür, dass auch bei uns jene Ufersicherung mit Erfolg angewendet werden kann, die man an der Nord- und Ostsee braucht. Vor die blossgelegten Baumwurzeln und unterspülten Uferränder wird eine schwache Böschung von Steingerölle ausgeschüttet. Dieses wird durch ein Steinbett gegen Abschwemmung gesichert. Auf dieses Steinbett kommt im untern Teile eine Kieslage, welche dann nach und nach durch den Wellenschlag in die Zwischenräume der Steine hineingeschwemmt wird. Dieser Teil unter Mittelwasser wird, wenn immer möglich, mit Schilf angepflanzt. Der obere, noch vegetationsfähige Teil wird mit Humus oder Rasenziegeln angedeckt und wo nötig angesät. Zwischenhinein kommen Weidenstecklinge, so dass der Randgürtel bewachsen wird. An diesem flachen Ufer finden die Wellen keinen Widerstand; sie steigen wohl an ihm hinauf, werden aber durch das zurückfliessende Wasser der vorherigen Welle wieder zurückgedrängt. Die Wasser der beiden fliessen gegen- und miteinander und heben sich in ihrer Wirkung auf; ihre kinetische Energie wird abgebremst.

Unsere Fürsorge gilt aber nicht nur den Strandwegen und Ufersicherungen und öffentlichen Plätzen — wir haben solche am Thuner- und Brienzersee instandstellen und zum Teil neu anlegen helfen und namhafte Mittel dafür aufgewendet —, sondern auch der Erstellung eines zusammenhängenden *Wanderwegnetzes* in den Zonen der beiden Seen. Wir planen nichts Geringeres als die Schaffung eines durchgehenden Wanderwegnetzes um den ganzen Thunersee herum. Es handelt sich hier zum grösseren Teil um den Bau von Verbindungsstücken zu bestehenden Wegen und um die Wiederinstandsetzung zerfallener Wege. Auf diesem Gebiete kann unser Verband auf erfolgreiche Arbeit hinweisen; vor Kriegsausbruch ist Jahr für Jahr ein Stück um das andere zur Ausführung gelangt. Dieses Tätigkeitsgebiet hat unserem Verbande die grösste Anerkennung gebracht.

Sprechen wir nun von unserer schwierigsten Aufgabe, der *Bauberatung*. Es kann dabei nicht unsere Sache sein, Leitsätze aufzustellen, nach denen das Bauwerk in die Landschaft gesetzt werden soll; einer Tätigkeit des künstlerischen Schaffens ist durch Regeln kaum aufzuhelfen. Wenn der Ausschuss für Baufragen irgendein Projekt zu beurteilen hat, so frägt er sich in erster Linie, ob sich die Baute ihrer Umgebung anpasse oder ob sie ortsfremd wirke. Er arbeitet also nach dem Gottfried-Keller-Wort: «Die Wahrheit ist, dass alles an seinen Ort gehören und der Umgebung nicht widerstreiten soll.» Selbstverständlich wird der Uferschutz mit der Zeit wacker Schritt halten und getreu seiner lebensbejahenden Grundidee auch die neuen Gedanken und Formen prüfen und sie zu beeinflussen suchen, damit sie sich unserer landschaftlichen Eigenart ein- und unterordnen müssen. Ueber das Mass und das Tempo der Angleichung und des Entgegenkommens zwischen der Ueberlieferung und dem Neuen herrscht nicht überall die gleiche Auffassung. Nun haben wir in den 20 Jahren unseres Bestehens in ungefähr 250 Fällen gegen unpassende Bauvorhaben Einspruch erhoben, und zwar immer gestützt auf die «Verordnung betreffend den Schutz und die Sicherung der Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte im Kanton Bern vom 28. Oktober 1911». Dies ist ein kantonaler Ausführungserlass zu Artikel 702 des Schweiz. Zivilgesetzbuches über den Schutz der Naturdenkmäler und die Erhaltung des Landschaftsbildes im Sinne der Stärkung des staatlichen Eingriffsrechtes.

Mit Genugtuung können wir sagen, dass uns in fast allen Fällen Erfolg beschieden war. Meistens lag die Sache so, dass nach einigen Planabänderungen, welche von unseren Fachleuten verlangt wurden, die Baute ausgeführt werden konnte. Bei dieser Gelegenheit sei noch bemerkt, dass nach der erwähnten Verordnung auch gegen die Wellblechdächer vorgegangen werden kann.

Nun hoffen wir, dass, wenn überall die Zonenpläne und Baureglemente rechtsgültig in Kraft stehen, unsere Einsprachen nur noch ausnahmsweise nötig sind. Wir streben auch an, dass uns die Baulustigen ihre Pläne vor der Baupublikation vorlegen, weil in diesem Stadium Abänderungen viel leichter vorgenommen werden können. Diesem Wunsche haben tatsächlich eine Reihe von Architekten bereits nachgelebt.

Noch ein Wort zu unserer *Arbeitsmethode*. Wiederholt musste in Natur- und Heimatschutzkreisen mit Betrübnis festgestellt werden, dass die guten Ideen und stolzen Programme Ideen und Programme bleiben und nicht verwirklicht werden konnten, erstens weil man in breiten Kreisen die Gefolgschaft versagte und zweitens weil die finanziellen Mittel fehlten. Im Laufe der bald zwanzigjährigen Verbandstätigkeit haben wir die Erfahrung gemacht, dass nur erfolgreiche Arbeit geleistet werden kann, wenn Verband, Gemeinden und Staat einander in den Bestrebungen unterstützen. Es gibt da kein Gegeneinander oder Nebeneinander, sondern nur ein Miteinander. Die Unterstützung der Staatsbehörden hatten wir — wie bereits eingangs erwähnt — von Anbeginn an, und die Zusammenarbeit hat sich als unumgänglich notwendig erwiesen; so sind in unserem Vorstand vertreten der Oberingenieur des Kreises Berner Oberland, der Kantonsbaumeister und der Forstmeister des Berner Oberlandes. Die bernische Regierung fällt nie einen Entscheid, der unsere Interessen irgendwie berührt, ohne uns vorher um unsere Meinung zu fragen.

Was die Gemeinden betrifft, waren diese anfänglich uns gegenüber eher zurückhaltend, weil man unerwünschte Einmischungen in lokale Angelegenheiten befürchtete. Aber nach und nach wurde das Eis gebrochen, und heute sind sämtliche 17 Einwohnergemeinden des Thuner- und Brienzersees dem Uferschutzverbande angeschlossen und haben sich damit auf unsere Statuten verpflichtet.

Wir dürfen unseren kleinen Bericht nicht schliessen, ohne der *Seva* zu gedenken. Im Jahre 1934 bewilligte der Regierungsrat des Kantons Bern der Seva — Lotteriegenossenschaft für Seeschutz, Verkehrswerbung und Arbeitsbeschaffung — die Durchführung einer Lotterie. Dem Unternehmen war ein voller Erfolg beschieden, und wir erhalten Jahr für Jahr namhafte Geldmittel, die es uns ermöglichen, bestimmend einzugreifen.

Unser vornehmstes Anliegen, dass die Seeufer und damit die Seen selbst in weit höherem Masse als bisher Allgemeingut werden, ist in ganz gleicher Weise ein soziales Postulat wie etwa die Forderung, dass unsere Berggipfel, unsere historischen Stätten oder einzigartigen Aussichtspunkte nicht privater Ausbeutung ausgeliefert werden. Aus diesem Grunde sind einschränkende Bestimmungen für die private Inanspruchnahme der Ufer unbedingt erforderlich. Dies zu erwirken, ist weder eine leichte noch eine angenehme Aufgabe, und es werden einem oft Ungereimtheiten an den Kopf geworfen, die einem weh tun könnten, wenn wir unsere Arbeit nicht in einen höheren Rahmen spannen würden. — Uns ist es darum zu tun, den Leuten die Augen zu öffnen und ihnen zu verstehen zu geben, dass es unsere Pflicht ist, gemeinsam für die Schönheitswerte unseres prächtigen Landes einzustehen, um sie den kommenden Geschlechtern ungeschmälert zu erhalten. Und wenn wir das edle Antlitz unserer Heimat verteidigen, verteidigen wir auch den schweizerischen Geist. Damit erfüllen wir sicherlich eine ernste Aufgabe.